

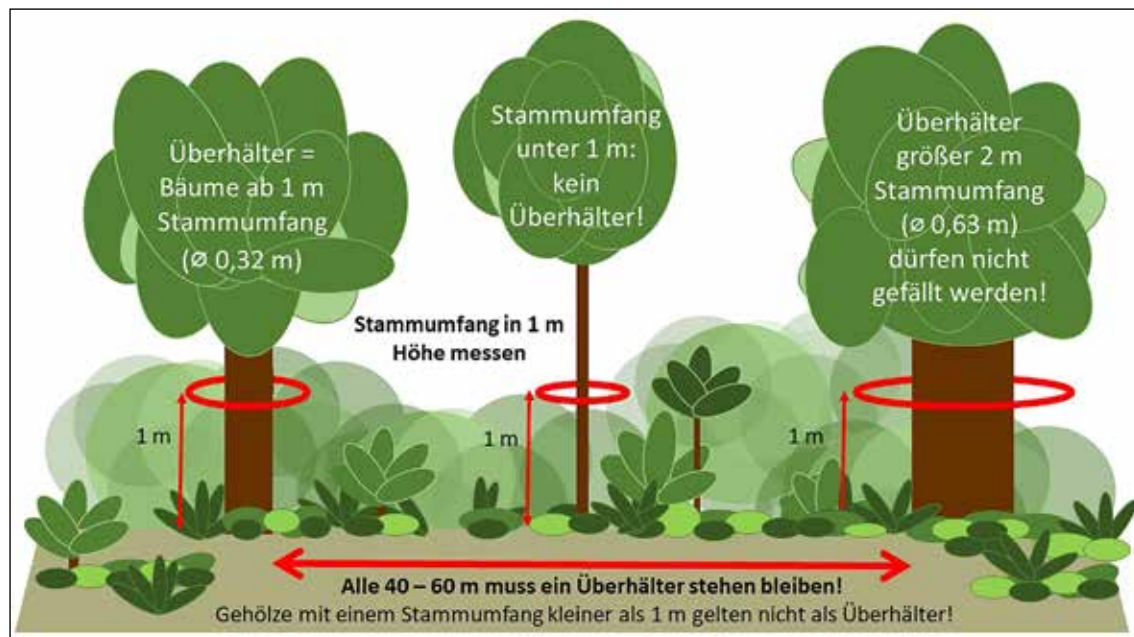
Wer bleibt stehen, wer darf gehen?

Überhältermanagement in der neuen Knickpflugesaison

Knicks sind in Schleswig-Holstein weitverbreitet, allgegenwärtig und stehen unter dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes. Ist der Knick frisch auf den Stock gesetzt, kann das Landschaftselement trotzdem aus der Ferne an den noch aufragenden Überhältern erkannt werden. Aber welche Bäume sind als Überhälter anzusprechen, welche dürfen entnommen werden und welche müssen verbleiben? Das Kieler Umweltministerium (MEKUN) informiert:

Knicks sind das landschaftsprägende Element in Schleswig-Holstein und in ihrer netzartigen, landesweiten Verbreitung einzigartig in Deutschland. Sie bieten Lebensraum und Rückzugsgebiete zahlreicher, zum Teil gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten und leisten dementsprechend einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund in der Landschaft sowie zum Erhalt der Biodiversität. Daneben verbessern sie das Lokalklima und tragen unter anderem zum Klima- und Bodenschutz bei. Darüber hinaus dienen sie der Erholung durch ihre landestypische Landschaftsästhetik.

Grafik 1: Schematischer Überblick zur Definition von Überhältern



Quelle: MEKUN in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Knick

Aus diesen Gründen sind Knicks laut Landesnaturschutzgesetz (§ 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope unter Schutz gestellt. Entsprechend ist bei der Knickpflege besondere Vorsicht geboten, denn es gibt klare Vorgaben, wie ein Knick zu behandeln ist. Wird die Knickpflege nicht fachgerecht ausgeführt, liegt oftmals ein Verstoß gegen das Landesnaturschutzgesetz vor, der als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Dazu drohen Kürzungen der flächengebundenen Direktzahlungen (Konditionalität).

Was ist ein Überhälter?

Typischerweise zeichnet sich ein Knickwall durch einen üppigen Bewuchs aus diversen Straucharten wie Haselnuss, Schlehe, Feldahorn und Holunder aus. Neben Straucharten gehören auch Bäume wie Eichen, Ahorne, Hainbuchen, Rotbuchen oder Eschen auf einen klassischen Knick. Diese entwickeln sich bei fachgerechter Pflege des Knicks zu sogenannten Überhältern, da sie als hochgewachsene Bäume die anderen

Pflanzen überragen. Überhälter spielen eine wichtige Rolle für den Artenschutz, da sie auch nach dem Auf-den-Stock-Setzen weiterhin Lebensraum und Ausweichquartier für viele Arten sind. Je älter ein Überhälter wird, desto wertvoller und vielfältiger entwickelt sich sein Angebot an Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten. Gemäß § 1 Nummer 10 der Biotopverordnung Schleswig-Holsteins definiert sich ein Überhälter als ein auf dem

Knick wachsender Baum, der einen Stammumfang von mindestens 1 m aufweist, wobei die Messung in 1 m Höhe über dem Erdboden erfolgt. Für pflegerische Maßnahmen an Überhältern ist die aktuelle ZTV-Baumpflege zu beachten. Sollen Überhälter geastet werden, um zum Beispiel Schäden an hohen Erntemaschinen zu vermeiden, so gilt zusätzlich der Richtwert, dass das Kronenvolumen um nicht mehr als 20 % reduziert werden darf.

Zulässige Maßnahmen/Ausnahmen

Als Richtwert gilt, dass die Reduzierung des Kronenvolumens ein Fünftel (20 %) nicht überschreiten darf. Zudem muss die aktuelle ZTV-Baumpflege Beachtung finden. Das Fällen von Überhältern ist zulässig, sofern mindestens ein Überhälter alle 40 m bis 60 m erhalten bleibt, der die Mindestmaße von 1 m Durchmesser erfüllt. Ausnahmen:

- Überhälter ab 2 m Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe; auch bei zweistämmigen Überhältern) gelten als landschaftsprägend und sind gesetzlich geschützt (§ 21 LNatSchG); Fällung nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)
 - Bäume, die per Baumschutzsatzung geschützt sind (§ 34 BauGB) oder im B-Plan als zu erhalten festgesetzt sind; Fällung nur mit Genehmigung der Kommune und gegebenenfalls der UNB
 - Bäume, die als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu gepflanzt wurden (§ 21 LNatSchG)
- Einen Sonderfall stellt das Fällen aus Gründen der Verkehrssicherung dar, was nach Rücksprache mit der UNB erfolgen kann.

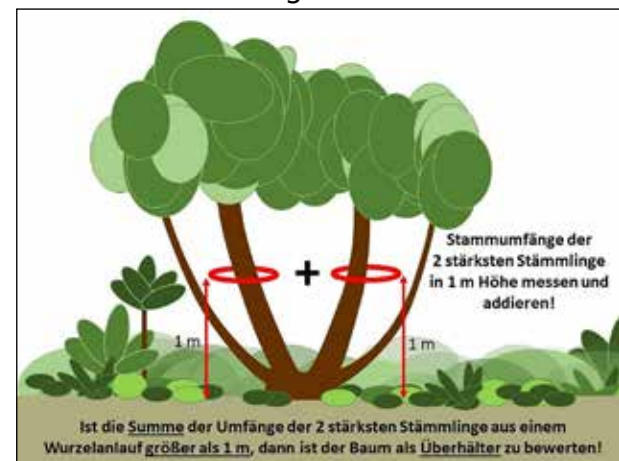
Überhälter

Überhälter sind einstämmige Bäume ab 1 m Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden). In Einzelfällen können es auch zweistämmige Bäume sein,

- wenn die Stammumfänge der zwei stärksten Stämmlinge in Summe mindestens 1 m ergeben (gemessen in 1 m Höhe über Erdboden),
- in Knickabschnitten, auf denen sich keine einstämmigen Überhälter finden,
- wenn Stämmlinge aus einem Wurzelstock/Wurzelanlauf entspringen,
- wenn gute Vitalität und Standfestigkeit als Voraussetzung gegeben sind.

Abstand beachten Grafik 2: Zweistämmige Überhälter

Überhälter dürfen nicht willkürlich entnommen werden. Laut § 21 LNatSchG ist mindestens alle 40 m bis 60 m ein Überhälter zu erhalten. Erreicht der Stammumfang eines Überhälers 2 m und mehr, gilt der Baum als landschaftsbestimmend und ortsbildprägend und darf grundsätzlich nicht gefällt werden (gesetzliches Fällverbot). Nur auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) und bei entsprechender Kompensation ist eine Ausnahme möglich. Ein potenzieller Ausnahmegrund ist die Herstellung der Verkehrssicherheit.



Quelle: MEKUN

Ebenso gesetzlich geschützt sind Überhälter, die per Baumschutzsatzung geschützt oder in einem B-Plan als zu erhalten gelistet sind (§ 34 BauGB) oder als sogenannte Ersatzpflanzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation angelegt wurden. Auch hier ist eine Beseitigung nur im Rahmen einer Genehmigung durch die Kommune und gegebenenfalls Untere Naturschutzbehörde zulässig. Vielfach ist die ideale Ausprägung eines Überhälers (Stammum-

fang über 1 m) auf einem Knick aus verschiedenen Gründen nicht gegeben. Insofern empfiehlt es sich, die Regelung, alle 40 m bis 60 m einen Überhälter stehen zu lassen, auch für nachwachsende, also zukünftige Überhälter anzuwenden und somit starke Bäume und ihre positiven Wirkungen im Biotop Knick zu fördern. Auch abgestorbene Überhälter sind als wertvolles Totholz zu erhalten, sofern von ihnen aus Verkehrssicherungssicht keine Gefahr ausgehen.

Mehrstämmige Überhälter

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Überhältern für das ökologische Gefüge eines Knicks,

ist ein solcher aber nicht vorhanden, kann im Einzelfall auch ein zweistämmiger Baum als Überhälter gewertet werden und ist entsprechend zu erhalten. Dabei handelt es sich um mehrstämmige Bäume, die aus einem Wurzelanlauf oder einem gesunden Wurzelstock eine Mehrstämmigkeit entwickeln, zum Beispiel bei der Hainbuche. In diesem Fall sind mit Blick auf die Standfestigkeit die jeweils zwei stärksten Stämmlinge gemäß der 1-m-Umfang-Regelung zu addieren. Die übrigen Stämmlinge können entfernt werden, ohne dabei jedoch die Vitalität der verbleibenden zwei Stämmlinge zu gefährden. Auch ein zweistämmiger Überhäl-

können beim Erhalt dieser Bäume gemäß MEKUN in Einzelfällen auch sogenannte zweistämmige Überhälter einbezogen werden. Diese Regelung ist lediglich in den Knickabschnitten relevant, in denen keinerlei einstämmige Überhälter zu finden sind. Idealerweise ist ein Überhälter zu entfernen und ortsbildprägender Baum eingestuft, sofern die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge 2 m und mehr erreicht. Hier gilt ebenfalls das oben beschriebene gesetzliche Fällverbot. Eine Fällung darf demnach nur auf Antrag und mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde sowie entsprechender Kompensation durchgeführt werden. MEKUN

Knickpflagegetag

Für die jährliche Knickpflugesaison ist die Kenntnis über die zulässigen Pflegemaßnahmen und deren rechtliche Hintergründe unverzichtbar. Um diese Kenntnis regelmäßig aufzufrischen, organisiert der Lohnunternehmerverband Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein und dem Heimatbund Schleswig-Holstein ein Knickpflagegetag. Beginn: Freitag, 13. Oktober um 9 Uhr
Ort: Kramer Scheune, Heinkenborsteler Weg 8, 24589 Nortorf
Anmeldung online über das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume: <https://t1p.de/7qg3g>

Fachgerechte maschinelle Pflege im Fokus

Infoveranstaltung des Kreisbauernverbandes Stormarn zur Knickpflege

Der Kreisbauernverband Stormarn (KBV) veranstaltete am Dienstag gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde Stormarn (UNB) eine Knickpflege-Infoveranstaltung auf dem Betrieb von Klaas Röhr in Reinfeld. Zielgruppe waren Lohnunternehmer und interessierte Landwirte aus der Region. Thema war die fachgerechte maschinelle Pflege der in Schleswig-Holstein charakteristischen Knicks. Frederike Böttger, Referentin für Umwelt- und Naturschutz des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH), erläuterte die rechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Knickpflege. Insbesondere die Beschränkungen beim seitlichen Rückschnitt und das Überhälter-

Management wurden von ihr beleuchtet. Joshua Ochs von der UNB führte die Anwesenden durch die Welt der fachgerechten Knickpflege und den Einsatz von Großmaschinen. Dabei legte er großen Wert auf die Einhaltung der guten fachlichen Praxis zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes. Ochs veranschaulichte in seiner Präsentation die negativen Auswirkungen mangelhafter Knickpflege durch nicht sachgerechten Einsatz von Knickscheren. Ein besonderes Augenmerk lag auf den

Auswirkungen des unsachgemäßen Auf-den-Stock-Setzens sowie des seitlichen Rückschnitts. Wichtig sei dabei insbesondere die Nutzung von scharfem Werkzeug zur Erzeugung von glatten Schnittflächen. Ochs machte deutlich, dass vernachlässigte Knicks nicht nur an ökologischem Wert verlieren, sondern auch ökonomische Einbußen für Landwirte bedeuten können. Abschließend hatten die Teilnehmer die Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich mit den Referenten auszutauschen. Dies führte zu einem eindeutigen Konsens unter den Anwesenden: Bei Unsicherheiten ist es empfehlenswert, lieber einmal mehr Rücksprache mit der UNB zu halten. Christian Steckel, KBV



Klaas Röhr präsentierte seine Technik für den seitlichen Rückschnitt von Knicks. Foto: Christian Steckel